**Änderungen im Schulbetrieb ab Montag**

Grundschulen vollständig im Wechsel- oder Präsenzunterricht – Regelung gilt weiterhin für Abschlussklassen – Testpflicht für Schüler und Personal

**Lkr. Passau.** Ab Montag, 10. Mai treten im Schulbetrieb für den Landkreis Passau Änderungen nach der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft.

Demnach können mit dieser Regelung und einem Inzidenzwert zwischen 100 und 165 alle Jahrgangsstufen der Grundschule sowie die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderschulen im Präsenzunterricht arbeiten, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten werden kann, ansonsten im Wechselunterricht. Weiterhin ausgenommen von der inzidenzabhängigen Regelung sind die Abschlussklassen *aller* Schularten. Hier gelten die gleichen Voraussetzungen für Wechsel- oder Präsenzunterricht, wie für die Grundschulen. Alle übrigen Jahrgangsstufen – dies betrifft aktuell die weiterführenden Schulen - werden in Distanzform unterrichtet. Die Grenze einer 7-Tage-Inzidenz gilt zudem nun auch für die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern. Die Angebote der Notbetreuung in Schulen und Kitas bleiben unberührt.

Änderungen an dieser Regelung ergeben sich, wenn der Schwellenwert der Sieben-Tage-Inzidenz von 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder der Wert 100 an fünf Tagen in Folge unterschritten wird. Über mögliche Änderungen informiert das Landratsamt rechtzeitig.

Aktuell gilt an Schulen zur Teilnahme am Wechsel- oder Präsenzunterricht eine Testpflicht. Regelmäßig muss demnach ein negatives Testergebnis in der Schule vorgelegt werden. Die Tests können in den Schulen unter Aufsicht durchgeführt werden, die Schulen wurden mit entsprechenden Schnell- bzw. Selbsttests ausgestattet. Alternativ kann ein Schnell- oder PCR-Test (kein Selbsttest) auch an anderer Stelle vorgenommen werden. In diesem Fall muss ein Testnachweis vorgelegt werden. In Kindertageseinrichtungen gilt keine Testpflicht. Die Gleichstellung von Geimpften und Genesenen mit Getesteten gilt auch für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, mit der Folge, dass für diesen Personenkreis auch die Testpflicht für die Teilnahme am Präsenzunterricht entfällt.